

Glarner zahlen an Hochschule Rapperswil mehr

GLARUS. Mit Mehrkosten von 150 000 Franken pro Jahr rechnet der Kanton Glarus für die Mitträgerchaft an der Hochschule Rapperswil ab 2017. Das Kantonsparlament, der Landrat, liess sich davon nicht abschrecken und genehmigte die neue Hochschulvereinbarung stillschweigend.

Mitträger seit 40 Jahren

Seit über 40 Jahren ist Glarus Mitträger der Hochschule in Rapperswil, zusammen mit den Kantonen St. Gallen, Zürich und Schwyz. Als Zürich 2008 aus dem Verbund ausstieg, regelten die anderen drei Kantone die Kosten in einer Verwaltungsvereinbarung. Diese Vereinbarung endet im September nächsten Jahres, weshalb eine neue Regelung getroffen werden muss. Die neue Vereinbarung wurde ausgearbeitet unter dem Titel «Lead St. Gallen». Der Standortkanton trägt die Hauptverantwortung für die Hochschule. Die Mitträgerkantone Glarus und Schwyz beteiligen sich mit Beiträgen sowie mit fixen Pauschalzuschlägen je Student. Die Ausgaben der Glarner für die Hochschule Rapperswil schwankten in den vergangenen Jahren zwischen einer und einhalb Millionen Franken pro Jahr. Ab 2017 rechnet die Regierung mit einem Mehraufwand von 150 000 Franken.

«Noch nicht unter Dach»

In den Kantonen St. Gallen und Schwyz ist die neue Vereinbarung in den Parlamenten schon behandelt worden, allerdings ist das Vertragswerk noch nicht definitiv unter Dach. In St. Gallen findet im Parlament Ende Februar nächsten Jahres eine zweite Lesung statt. Im Kanton Schwyz muss die Vereinbarung nach der Zustimmung des Parlaments im Oktober noch der Volksabstimmung unterbreitet werden. (sda)

Die Richter durchleuchten

ST. GALLEN. Im Kanton Zürich müssen Richter und Staatsanwälte seit Mitte dieses Jahres ihre Interessenbindungen offenlegen – in einem elektronischen Register, das im Internet öffentlich zugänglich ist. Darin werden Nebenbeschäftigungen, Beratungsfunktionen, Aufsichtstätigkeiten, Parteizugehörigkeit und auch Mitgliedschaften in Serviceclubs aufgelistet – mit dem Ziel: Transparenz schaffen, mögliche Interessenkonflikte sollen für jedermann erkennbar sein. Yvonne Suter und Werner Ritter haben die Idee aufgegriffen. Die beiden Mitglieder des St. Galler Kantonsparlaments wollen von der Regierung erfahren, was sie von der Zürcher Regelung hält, welche Vor- und welche Nachteile sie darin sieht. Und grundsätzlich, ob auch der Kanton St. Gallen Vorschriften zur Offenlegung von Interessenbindungen für Mitglieder der Gerichte und Staatsanwaltschaften kennt.

Die NZZ hatte einen Monat nach Einführung des neuen Gesetzes im Kanton Zürich nachgefragt: Die allermeisten Gerichte hatten sich termingerecht daran gehalten. Die «Gesetzesbrecher» beteuerten, die neue Vorschrift gelte doch erst seit einem Monat, sie seien durchaus willens, diese künftig zu befolgen. Wie jedes andere hatte auch das Gerichtsorganisationsgesetz eine lange Vorgeschichte – Zeit sich auf die Änderung vorzubereiten gab es also genügend. (rw)

Apps statt Fahrpläne auf Papier

Der neue Ostwind-Fahrplan liegt seit Mitte Woche an den Bahnhöfen auf – zum letzten Mal. Er wird in Zukunft nicht mehr in Papierform erhältlich sein. Der Tarifverbund Ostschweiz setzt auf digitale Produkte – und erntet Kritik.

LEANDRA FIECHTER

ST. GALLEN. Längst haben Smartphone-Apps gedruckte Fahrpläne in Buchform abgelöst. Den 750 Seiten dicken Ostwind-Fahrplan etwa schleppt kaum noch jemand mit sich herum. Da scheint es nur konsequent, dass es sich bei der aktuellen Ausgabe um die letzte gedruckte handelt. Im Interesse aller Kundinnen und Kunden des öffentlichen Verkehrs könne dies allerdings nicht sein, schreibt hingegen Bruno Eberle, Vizepräsident von Pro Bahn Schweiz, in einer Medienmitteilung. Es gebe mindestens eine Generation, die nicht dauernd mit dem Internet verbunden sei.

«Bei kleinen Fragen angefahren»

In der Tat wird ein rüstiger 80-Jähriger, der seine Freunde mit dem Zug besucht, kaum in seinem Smartphone die besten Zugverbindungen nachschauen. Eberle kritisiert allerdings auch, dass es immer weniger Schalter für Auskünfte an den Bahnhöfen gebe: «Wenn man doch an den Schalter geht und um eine Auskunft bittet, wird man teilweise wegen kleinen Fragen schon angefahren.» Deshalb sei eine gedruckte Form des Ostwind-Fahrplans immer noch ein Bedürfnis. Man könne ja einen Preis für diesen verlangen oder mehr Inserenten gewinnen, schlägt Eberle vor. Hauptsache, die Abschaffung des Buches werde für einige Jahre verhindert.

Vorteile überwiegen

Urs Brägger, stellvertretender Geschäftsführer der Genossenschaft Tarifverbund Ostschweiz, bezeichnet die Abschaffung des Papierfahrplans als einen Fortschritt. Man könne sich nicht «vor der digitalen Welt



Dieses Jahr wurde die letzte Ausgabe des Ostwind-Fahrplans gedruckt.

Bild: Benjamin Manser

verschliessen». Der Onlinefahrplan böte diverse Vorteile. Die exakten Fahrplandaten könnten online jederzeit abgerufen werden. Zudem werde direkt aufgezeigt, ob ein Zug Verspätung hat oder auf einem anderen Gleis fährt.

Personen, die dem Fahrplan aus Papier nachtrauern, empfiehlt Brägger den Kauf des aktuellen Kursbuches. Wer eine längere Fahrt, beispielsweise mit dem Zug und dem Schiff plane, finde dort alle Informationen. Das Kursbuch à drei Bände kann

für 16 Franken erworben werden. In diesem Buch sind sämtliche Bahn-, Seilbahn-, Schiff- und Autobusverbindungen zu finden.

Regionale Fahrpläne bleiben

In Zukunft gibt es weiterhin noch regionale Mini-Fahrpläne. Für die Busse in der Stadt St. Gallen gibt es einen kleinen Fahrplan, der gratis bei der Verkaufsstelle auf dem Bahnhofplatz abgeholt oder als PDF-Dokument auf der Webseite heruntergeladen und ausgedruckt werden

kann. Die Postauto AG bietet ebenfalls den Service eines regionalen Mini-Fahrplans. Der Vorteil dieser Fahrpläne liege darin, dass sie klein und übersichtlich seien, so Brägger.

Reine Papierverschwendung

Der Tarifverbund Ostschweiz denkt gemäss eigenen Angaben mit der Abschaffung des Ostwind-Fahrplans auch an die Umwelt. Jedes Jahr werden für den Fahrplan rund 25 Tonnen Papier produziert. «Davon landen ungefähr 40 Prozent im Alt-

papier», sagt Brägger. Das sei aus ökologischer Sicht eine Verschwendung und im heutigen digitalen Zeitalter unnötig.

Der Fahrplan gibt es seit acht Jahren in Form eines kleinen Buches. «Die Auflage hat sich in dieser Zeit um 50 Prozent reduziert», sagt Brägger. Somit sei das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht gegeben und eine Weiterführung des Fahrplans in ausgedruckter Form nur ein Mehraufwand. Das digitale Zeitalter hat das Papier zumindest in diesem Fall weggefegt.

Ein Thurgauer klagt in Strassburg

Der Menschenrechtsgerichtshof befasst sich mit einer fürsorglichen Freiheitsentziehung, welche die Vormundschaftsbehörde Kreuzlingen 2008 verhängt hat. Die Klage wird unterstützt vom Verein Psychex.

THOMAS WUNDERLIN

STRASSBURG. Nächsten Dienstag behandelt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg die Klage eines 33-jährigen Kreuzlingers gegen die Verletzung von Artikel 5,4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Dieser gibt jedem Bürger das Recht, eine Freiheitsentziehung unverzüglich durch einen Richter prüfen zu lassen. Die Vormundschaftsbehörde hatte am 2. April 2008 eine fürsorgliche Freiheitsentziehung (FFE) über den Kreuzlinger erlassen. Der Grund war seine «chronische paranoid-halluzinatorische Schizophrenie», wie es in den Urteilen des Thurgauer Verwaltungsgerichts und des Bundesgerichts heisst. Es war seine siebte Einlieferung. Weitere folgten.

Zu lange gewartet

Die Vormundschaftsbehörde habe rund 100 Tage zugewartet, bis sie seine Beschwerde gegen die FFE entschied, lautet eine seiner Klagen. Auch das Bezirksgericht war nicht darauf eingetreten, da die Vormundschaftsbehörde dafür zuständig sei. Eingeklagt wird ferner die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Artikel 6,1 EMRK). Denn der Kreuzlinger habe von

der Vormundschaftsbehörde keinen begründeten Entscheid erhalten. Seine Beschwerden wurden von den Schweizer Instanzen abgewiesen. Nur die unentgeltliche Rechtspflege wurde ihm vom Thurgauer Verwaltungsgericht zugesprochen. Unterstützt wird der Psychiatriepatient vom 1987 gegründeten Verein Psychex in Zürich, der sich dem Kampf gegen psychiatrische Zwangsmassnahmen verschrieben hat. Als juristischer Vertreter fungiert Adriano Marti, Rechtsanwalt aus Saland im Zürcher Oberland. Marti gehört nicht dem Verein an, übernimmt aber Fälle, die ihm von Psychex vermittelt werden. Er hat erst auf Anfrage dieser Zeitung davon erfahren, dass der Fall am Dienstag

verhandelt wird. Marti hätte erwartet, dass er direkt informiert wird: «Sie machen, was sie wollen.» Die Beschwerde habe er schon 2009 eingereicht.

Ähnliche Fälle habe er noch weitere aus dem Thurgau. Jeder Bürger brauche Rechtsschutz, wenn seine Freiheit entzogen werde. «Sonst ist man gegenüber den Fachleuten verloren.» Wenn die Polizei jemanden in U-Haft setze, müsse er innert 72 Stunden dem Haftrichter vorgeführt werden. Da könne er auch einen Anwalt verlangen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung gebe es nicht bei der Einlieferung in die Psychiatrie: «Ich sehe nicht ein, weshalb das anders sein soll bei Bürgern, die nichts ausgefressen haben.»



Bild: Nana do Carmo

Manche sind unfreiwillig hier: Psychiatrische Klinik Münsterlingen.

Vor Gericht falsch gepokert

HERISAU. Das Obergericht des Kantons Appenzell Ausserrhodan hat zwei Brüder zu Recht wegen Verletzung des Spielbankengesetzes verurteilt, weil diese ein Pokerspiel ausserhalb einer konzessionierten Spielbank durchgeführt hatten. Dies hat das Bundesgericht entschieden.

Das Pokerturnier fand 2010 in den Räumlichkeiten eines Pokerspiels statt. Insgesamt 46 Personen hatten daran teilgenommen und einen Beitrag von 20 Franken bezahlt. Die Eidgenössische Spielbankenkommission erhielt Kenntnis von diesem Pokerturnier und verurteilte die beiden Organisatoren zu je einer Busse von 1500 Franken. Ausserdem wurden sie verpflichtet, dem Staat eine Ersatzforderung von je 20 Franken zu bezahlen. Das am Turnier beschlagnahmte Spielgeld von insgesamt 780 Franken wurde eingezogen.

Die Brüder akzeptierten dies nicht und verlangten eine gerichtliche Beurteilung. Das Obergericht von Appenzell Ausserrhodan sprach die beiden schuldig. Dagegen erhoben die Brüder Beschwerde beim Bundesgericht und verlangten einen Freispruch, bitten in Lausanne aber auf Granit. Sie müssen nun nicht nur die Busse von je 750 Franken bezahlen, sondern auch die Gerichtskosten von 4000 Franken übernehmen. (tzi)

Urteil 6B_560/2015 vom 17.11.2015

Kundenfreundliche Praxis

Diese Praxis sei «kundenfreundlich», sagt Andreas Hildebrand, Sprecher der Thurgauer Kesb. Wenn ein Arzt eine FU anordne, müsse die Kesb nach sechs Wochen darüber befinden, ob eine allfällige Verlängerung gerechtfertigt sei. Gehe eine Beschwerde ein, prüfe die Kesb die FU bereits nach drei Wochen. Da sei es sinnvoll, auch bereits darüber zu befinden, ob eine Verlängerung nach sechs Wochen gerechtfertigt sein könnte. Die Kesb schenke so klaren Wein ein.